



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

24 Hv 17/18s

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 5 76014 342 247

BESCHLUSS

STRAFSACHE: MEDIEN

Gegen:

Antragsgegner/in
Markus WILHELM

vertreten durch
Dr. Markus ORGLER Rechtsanwalt
Adolf-Pichler-Platz 4/II
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/587532, 0512/580333

1. Das Strafverfahren gegen Markus WILHELM zu 24 Hv 17/18s des Landesgerichtes Innsbruck wird infolge Zurückziehung sämtlicher Anträge nach dem MedienG gemäß § 41 Abs 1 MedienG iVm § 227 StPO eingestellt.
2. Der Antragsteller Prof. Dr. Gustav KUHN ist gemäß § 41 Abs 1 MedienG iVm § 390 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verpflichtet.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 41 Abs 1 MedienG iVm § 381 Abs 1 Z 1 StPO mit EUR 2.500,-- bestimmt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Dieses ist binnen 14 Tagen beim Landesgericht Innsbruck einzubringen und an das Oberlandesgericht Innsbruck zu richten.

Begründung:

Am 17.05.2018 zog der Antragsteller seine beiden auf die §§ 6 und 7b MedienG gestützten Entschädigungsanträge zurück. Das Strafverfahren ist daher gestützt auf die im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen einzustellen; die Kostentragung durch den Antragsteller ist zwingende Folge und stützt sich ebenso auf die im Spruch hierzu zitierten Gesetzesstellen.

Gemäß § 381 Abs 1 Z 1 StPO ist ein Pauschalkostenbeitrag zu den Kosten des Verfahrens zu bestimmen, der gemäß § 381 Abs 3 Z 3 StPO zwischen EUR 150,-- und EUR 3.000,-- auszumessen ist. Gemäß § 381 Abs 5 StPO ist bei der Bestimmung der Höhe des Kostenbeitrags die Belastung der im Strafverfahren tätigen Behörden und Dienststellen und das Ausmaß der diesen erwachsenen und nicht besonders zu vergütenden Auslagen sowie das Vermögen, das Einkommen und die anderen, für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall fanden bereits zwei Termine zur Hauptverhandlung statt, dies in der Dauer von 10 ½ (12.04.2018) und 9 ½ (30.04.2018). Das Verfahren zeichnete sich auch abseits der Verhandlungen durch überdurchschnittlich hohen Aufwand aus: es wurden mehrere Beschlussfassungen notwendig, insgesamt drei Rechtshilfersuchen samt Widerruf an deutsche Gerichte bzw das Ministerium für Justiz in Rheinland-Pfalz, zudem, aufgrund der Kürze der Zeit, welche zur Organisation verblieb, zahlreiche Mail- und Telefonkontakte mit den deutschen Behörden, dem eigenen IT-Beauftragten des Landesgerichtes Innsbruck und der per Videokonferenz einzuvernehmenden Zeugin. Weiters wurde der Mitschnitt des Telefonats zwischen [REDACTED] und [REDACTED] beschafft und das LKA Tirol mit der Angleichung der Lautstärke der Tonspuren befasst, damit dieses Telefonat im Schwurgerichtssaal für alle Verfahrensbeteiligten hörbar abgespielt werden kann. Beim zweiten Termin zur Hauptverhandlung in dieser Strafsache wurde ein zweiter Verhandlungssaal organisiert, um die schonende Einvernahme der Zeugin sicherstellen zu können; der dritte Termin zur Hauptverhandlung erforderte wiederum zwei Verhandlungssäle, die Ladung von insgesamt 11 Zeugen und die (trotz mehrfacher Nachfrage unterblieb eine Mitteilung des Antragstellervertreeters, ob und allenfalls welche Dolmetscher erforderlich sind) aus Vorsicht jedenfalls gebotene kurzfristige Organisation und Ladung eines Englisch- und eines Italienischdolmetsch für die Einvernahme der Zeugen Sburlati und Parrot.

Selbst die Verifizierung der Zurückziehung der gegenständlichen medienrechtlichen Anträge machte mehrere Telefonate notwendig, da gegen Mittag des 17.05.2018 die Zurückziehung zunächst lediglich via Presseaussendung der Tiroler Festspiele Erl medial erfolgte, die Anträge jedoch (2 Werktage vor dem abschließend geplanten, ganztägigen Verhandlungstermin) noch aufrecht waren und zudem am 17.05.2018 für 14:00 Uhr die zweite Testkonferenz des Landesgerichtes Innsbruck mit dem Landgericht Frankenthal unter Beiziehung eines Wiener Technikers geplant war.

Der über die bereits entrichteten Gerichtsgebühren hinaus gestützt auf die im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen dem Bund zu entrichtende Pauschalkostenbeitrag ist daher in Anbetracht des Aufwands dieses Verfahrens in Höhe von EUR 2.500,-- angemessen bestimmt.

Da vom Antragsteller Prof. Dr. KUHN nähere Umstände über sein Vermögen oder Einkommen nicht bekannt sind, hingegen seine Profession als Künstlerischer Leiter, Intendant und Dirigent bei den Tiroler Festspielen Erl, ist gesichert davon auszugehen, dass der Pauschalkostenbeitrag die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen nicht überschreitet.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 24
Innsbruck, 22. Mai 2018
Dr. Martina Kahn, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG